

BERUFLICHE SCHULEN AM GRADIERWERK

AM GRADIERWERK 4 - 6

61231 BAD NAUHEIM



Bad Nauheim, März 2015

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Beschäftigte, Eltern und Sorgeberechtigte, Studierende, Schülerinnen und Schüler in Schulen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen u.a. befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Schüler/Schülerinnen und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchs-/Tätigkeitsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass eine Person **keine Tätigkeiten bzw. keinen Besuch in einer Schule ausführen darf**, wenn er/sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Sie die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheiden. Auch in diesem Fall können sich Schüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Sie bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Arzt/Ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Sind Sie ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihnen aus den zuvor genannten Gründen ein Tätigkeits-/Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet.**

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Wir empfehlen Ihnen unter anderem darauf zu achten, dass Sie allgemeine Hygieneregeln einhalten. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz**. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine

Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle 1: Besuchs-/Tätigkeitsverbot in Schulen und Mitteilungspflicht bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A/E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)

- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch/Tätigkeit in Schulen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchs-/Tätigkeitsverbot und Mitteilungspflicht bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A/E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Ergänzung gemäß Erlass zum Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen... vom 15.12.2009:
Infektionskrankheiten oder die durch sie bedingten therapeutischen Maßnahmen können sowohl für werdende Mütter als auch für das ungeborene Kind gefährlich sein. Insofern sollen schwangere Lehrerinnen und Schülerinnen möglichst klären (ggf. durch Rücksprache mit dem Arzt), ob sie gegen diese Infektionskrankheiten einen Infektionsschutz (sicherer Antikörpernachweis) haben. Wenn eine werdende Mutter gegen eine bestimmte Infektionskrankheit keinen Infektionsschutz hat, soll sie sich nicht in der Schule aufhalten, wenn dort Erkrankungsfälle dieser Infektionskrankheit auftreten.
Daher müssen alle evtl. für Schwangere relevanten Infektionen der Schule gemeldet werden. Neben einigen der o. g. Krankheiten (Windpocken, Masern, Mumps, Hepatitis A, Keuchhusten, Scharlach) sind dies insbesondere **Röteln, Ringelröteln und Zytomegalie**.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Arzt/Ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ihre Schulleitung